

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.02.1984

Geschäftszahl

82/04/0082

Rechtssatz

Unter dem Begriff "führen" im Sinne des § 2 des Ziviltechnikergesetzes ist das Führen im beruflichen Verkehr zu verstehen. Das bloße Eingetragensein des Firmenwortlautes einer Gesellschaft im Handelsregister stellt keine verbotene "Führung" im Sinne dieser Gesetzesstelle dar.